
Richtlinie der Stadt Bad Oldesloe über die Gewährung von Zuschüssen für qualifizierte Tagespflegepersonen, die Kinder aus Bad Oldesloe betreuen, in der gültigen Fassung ab 01.01.2002.

1. Förderungszweck:

Gem. § 30 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1999, gewährt die Stadt Bad Oldesloe nach dieser Richtlinie Zuschüsse für qualifizierte Tagespflegepersonen, die Kinder aus Bad Oldesloe betreuen.

Nach § 2 Abs. 1 KiTaG werden Kinder in Tagespflegestellen regelmäßig von bestimmten Personen und an bestimmten Orten, die nicht Kindertageseinrichtungen sind, ganztags oder für einen Teil des Tages gefördert.

Tagespflegestellen tragen zur Förderung der Entwicklung der Kinder, insbesondere in den ersten Lebensjahren, bei. Sie sind als Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen erforderlich, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuung und Förderung von Kindern planen und gewährleisten zu können.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über die Bewilligung wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Förderungsvoraussetzungen:

Alle nachstehenden Voraussetzungen sind von den Tagespflegepersonen zu erfüllen:

Gefördert werden alle Tagesmütter und -väter, die

- 2.1 eine einschlägige Berufsausbildung vorweisen können oder eine Qualifikation zur Tagespflege nach der Richtlinie über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen der Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vom Oktober 1994 erworben haben und den Abschluss „Grundqualifikation Tagespflege“ nachweisen können;
- 2.2 vom Amt für Jugend, Schule und Familie des Kreises Stormarn oder vom Verein „Tagesmütter und -väter Stormarn e.V.“ anerkannt sind;
- 2.3 fremde Kinder mit Hauptwohnsitz in Bad Oldesloe im Alter bis 14 Jahre regelmäßig ganztags oder für einen Teil des Tages im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreuen. Fremde Kinder im Sinne dieser Richtlinie sind Kinder, die keine leiblichen Kinder der Tagesmütter und -väter sind. Ferner dürfen sie nicht im Haushalt der Tagesmütter und -väter leben;

2.4 einen regelmäßigen Betreuungsumfang von mindestens 12 Stunden in der Woche und eine Mindestbetreuungszeit von drei Monaten ohne Unterbrechung nachweisen können.

Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für das Wohl des Kindes geeignet sein. Die Stadt Bad Oldesloe behält sich diese Prüfung im Einzelfall vor. Die Prüfung kann auch von MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend, Schule und Familie des Kreises Stormarn durchgeführt werden.

3. Umfang der Förderung:

Abhängig vom Umfang der Pflegeerlaubnis nach § 29 KiTaG können maximal pro Tagespflegestelle bis zu fünf fremde Kinder gefördert werden.

Der Zuschuss beträgt pro Kind:

17,00 Euro pro Jahr und volle Betreuungsstunde/Woche

- max. 425,00 Euro pro Jahr bei einer Betreuungszeit von 25 Stunden wöchentlich - ,

a) davon 1/4 pro Quartal

- max. 106,25 Euro bei einer Betreuungszeit von 25 Stunden wöchentlich -

;

b) davon 1/12 pro Monat

- max. 35,42 Euro bei einer Betreuungszeit von 25 Stunden wöchentlich - ;

c) davon 1/24 pro halber Monat mit Nachweis von mindestens 15 Tagen

- max. 17,71 Euro bei einer Betreuungszeit von 25 Stunden wöchentlich - .

Eine volle Betreuungsstunde im Sinne dieser Richtlinie beträgt 60 Minuten.

Die Zuschusshöhe richtet sich nach der tatsächlich geleisteten Betreuungszeit, die vierteljährlich nachzuweisen ist. Vorübergehende nicht stattgefundene Betreuung, wie z. B. Urlaub, u. a., wird nicht auf die Betreuungszeit angerechnet.

Die Aufwendungen der Eltern der zu betreuenden Kinder sowie Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege werden nicht auf den Zuschuss angerechnet.

4. Beginn der Förderung:

Bei Neuanträgen beginnt die Förderung ab Antragstellung. Neuanträge und alle weiteren Anträge auf vierteljährliche Auszahlung der Zuschüsse müssen unter Verwendung der Antragsvordrucke spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der nachgewiesenen Betreuung gestellt werden.

5. Förderungsausschlüsse und -einschränkungen:

Bei Neuanträgen ist eine rückwirkende Förderung für bereits zurückliegende nachgewiesene Betreuungsverhältnisse vor Antragstellung ausgeschlossen.

Weiterhin ist die Förderung bei Neuanträgen und weiteren Anträgen auf vierteljährliche Auszahlung der Zuschüsse ausgeschlossen, wenn

- a) der Antrag auf Förderung unter Verwendung der Antragsvordrucke nicht innerhalb von 4 Wochen nach der nachgewiesenen Betreuung gestellt wird,
- b) der Kostenanteil der Eltern der zu betreuenden Kinder über 3,00 Euro pro Betreuungsstunde liegt. Dieser Satz steigt ab dem 01.01.1997 alle fünf Jahre um 10 %.

Andere finanzielle Förderungen für die Betreuung, mit Ausnahme der Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Stormarn, werden mit 50 % angerechnet.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren:

6.1 Der Zuschussantrag ist unter Verwendung der Antragsvordrucke an die Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Bad Oldesloe zu richten. Dem Antrag ist

- der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder der Nachweis des Abschlusses "Grundqualifikation Tagespflege" beizufügen;
- die Anerkennung der Qualifikation zur Tagespflege durch das Amt für Jugend, Schule und Familie des Kreises Stormarn oder durch den Verein "Tagesmütter und -väter Stormarn e.V." beizufügen.

6.2 Über den Zuschussantrag entscheidet der für die Prüfung der Kinderbetreuung zuständige Fachbereich der Stadt. Beschwerden und Anträge auf Abweichungen werden dem Gleichstellungs-, Sozial- und Kulturausschuss vorgelegt.

6.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt vierteljährlich nach Bescheinigung der Betreuung von Kindern direkt an die Tagespflegeperson.

7. Prüfungsrecht:

Der/Die AntragstellerIn ist verpflichtet, der Stadt Bad Oldesloe auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Verwendung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

MitarbeiterInnen der Stadt Bad Oldesloe oder MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend, Schule und Familie des Kreises Stormarn haben das Recht auf Verlangen nach Anmeldung Hausbesuche zu Prüfungszwecken durchzuführen.

8. Bekanntmachung:

Diese Richtlinie ist öffentlich bekanntzumachen.

Bad Oldesloe, 01. August 2001

-Siegel-

Dr. Wrieden
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung am 08.08.2001.